

Satzung der Europa-Universität Flensburg über die Eignungsprüfung für den Teilstudiengang Musik des Studienganges Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts (Eignungsprüfungssatzung Musik 2021)

Vom 1. April 2021

Bekanntmachung im NBl. HS MBWK Schl.-H., S. 18

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 1. April 2021

Aufgrund § 39 Absatz 6 Satz 4 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. 2021 S. 2), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Europa-Universität Flensburg vom 31. März 2021 und Zustimmung durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein vom 10. Februar 2021 die folgende Satzung erlassen.

§ 1 Nachweis der Eignung

(1) Für das Studium des Teilstudienganges Musik ist neben der Hochschulzugangsberechtigung die besondere Eignung für den Studiengang Bewerbungsvoraussetzung.

(2) Der Nachweis der besonderen Eignung wird durch das Ablegen einer Prüfung erbracht, die zum Studium im Teilstudiengang Musik an der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts berechtigt.

§ 2 Zulassung zur Eignungsprüfung

Zur Eignungsprüfung des Teilstudienganges Musik wird auf Antrag zugelassen, wer die Hochschulzugangsberechtigung besitzt oder bis zum Beginn des folgenden Herbstsemesters voraussichtlich erwirbt und die erforderlichen Unterlagen nach § 5 vorgelegt hat.

§ 3 Prüfungsausschuss

(1) Zur Durchführung der Eignungsprüfung setzt die Abteilung Musik des Instituts für Ästhetisch-Kulturelle Bildung der Europa-Universität Flensburg einen Prüfungsausschuss zur Feststellung der Eignung für den Teilstudiengang Musik ein. Der Prüfungsausschuss besteht aus einer Professorin oder einem Professor des Faches Musik, die oder der den Vorsitz führt, einer hauptamtlichen Lehrkraft des Faches Musik und einer oder einem Studierenden des Faches Musik. Für jedes Mitglied wird jeweils aus dem gleichen Personenkreis ein stellvertretendes Mitglied als Abwesenheitsvertretung benannt; die Professorin oder der Professor und die hauptamtliche Lehrkraft können auch durch eine Lehrbeauftragte oder einen Lehrbeauftragten des Faches Musik vertreten werden. Wird die Professorin oder der Professor durch eine Lehrbeauftragte oder einen Lehrbeauftragten vertreten, übernimmt die hauptamtliche Lehrkraft den Vorsitz des Prüfungsausschusses.

- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die stellvertretenden Mitglieder werden für die Dauer von drei Jahren benannt, das studentische Mitglied und das stellvertretende Mitglied hiervon abweichend für ein Jahr.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder anwesend sind.
- (4) Der Prüfungsausschuss bestellt für jede Teilprüfung nach § 6 Absatz 1 Prüfungskommissionen; jede Prüfungskommission besteht aus mindestens zwei Prüferinnen beziehungsweise Prüfern. Mindestens ein Mitglied einer jeden Prüfungskommission muss aus dem Kreise der hauptamtlich Lehrenden oder abgeordneten Lehrkräfte der Abteilung Musik des Instituts für Ästhetisch-Kulturelle Bildung bestellt werden. Das weitere Mitglied beziehungsweise die weiteren Mitglieder einer jeden Prüfungskommission kann beziehungsweise können aus dem Kreise der hauptamtlich Lehrenden oder abgeordneten Lehrkräfte der Abteilung Musik des Instituts für Ästhetisch-Kulturelle Bildung oder aus dem Kreise der für die Abteilung Musik des Instituts für Ästhetische-Kulturelle Bildung tätigen Lehrbeauftragten bestellt werden, vorausgesetzt die beziehungsweise der Lehrbeauftragte besitzt selbst mindestens die durch die Teilprüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation. Darüber hinaus ist die Teilnahme von bis zu zwei Studierenden des Faches Musik ohne Stimmrecht möglich, soweit die Bewerberin oder der Bewerber nicht widerspricht.
- (5) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Organisation der Prüfung. Der Prüfungsausschuss kann die Organisation der Prüfung und die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen.
- (6) Über die Beratungen, Beschlüsse und Prüfungen sind Niederschriften anzufertigen. Sie müssen die Ergebnisse von Prüfungen beinhalten.

§ 4 Ort und Zeit der Prüfung

- (1) Die Eignungsprüfung wird an der Europa-Universität Flensburg durchgeführt.
- (2) Unter Corona-Bedingungen wird die Eignungsprüfung in digitaler Form durchgeführt. Dafür senden die Bewerberinnen und Bewerber bis zum festgesetzten Termin der Eignungsprüfung Videoclips für die künstlerische Prüfung in ihrem Haupt- und Nebenfach ein.
- (3) Die Eignungsprüfung findet spätestens bis zum 30. Juni eines jeden Kalenderjahres statt. Die Hochschule gibt den Prüfungstermin bekannt.

§ 5 Verfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung ist spätestens vierzehn Kalendertage vor dem Prüfungstermin beim Institut für Ästhetisch-Kulturelle Bildung, Abteilung Musik der Europa-Universität Flensburg, Auf dem Campus 1, 24943 Flensburg, einzureichen.
- (2) Dem Antrag ist ein frankierter und adressierter Rückumschlag beizufügen. Im Falle einer Eignungsprüfung gemäß § 4 Absatz 2 dieser Satzung ist zudem die in der Anlage zum Antrag enthaltene unterschriebene eidesstattliche Erklärung zur Urheberschaft der Videoclips beizufügen.
- (3) Das Antragsformular wird auf den Internetseiten des Instituts für Ästhetisch-Kulturelle Bildung, Abteilung Musik zur Verfügung gestellt.
- (4) Bei der Eignungsprüfung ist die Identität durch Vorlage eines gültigen Personalausweises nachzuweisen. Im Falle einer Eignungsprüfung gemäß § 4 Absatz 2 dieser Satzung ist im

eingereichten Videoclip zu Beginn der Aufnahme ein gültiger Personalausweis zu zeigen, Foto und Name der Vorspielenden müssen erkennbar sein.

§ 6 Umfang und Beurteilung der Prüfungsleistungen

(1) Die Eignungsprüfung Musik erstreckt sich auf folgende drei Teilprüfungen:

1. Künstlerischer Vortrag im Hauptfach gemäß Absatz 2,
2. Künstlerischer Vortrag im Nebenfach gemäß Absatz 3 und
3. Musiktheorie und Gehörbildung gemäß Absatz 5.

(2) Für das Hauptfach ist ein Vortrag auf einem Instrument beziehungsweise im Gesang von mindestens zwei Stücken mittleren Schwierigkeitsgrades verschiedener Epochen, Stile beziehungsweise Genres zu erbringen. Die gewählten Stücke müssen mindestens dem Schwierigkeitsgrad II der Literaturliste des Wettbewerbs „Jugend musiziert“ entsprechen. Neben musizieretechnischen Grundfertigkeiten steht vor allem der angemessene künstlerische Gesamteindruck im Vordergrund. Für das Hauptfach „Gesang“ gilt: Die vorzubereitenden Stücke müssen mit Begleitung vorgetragen werden. Ein Stück davon kann selbstbegleitet sein. Der Vortrag muss ein Kunstlied oder eine Arie enthalten. Zusätzlich ist ein a-capella vorgetragenes Volkslied zu erbringen.

(3) Bei instrumentalem Hauptfach ist das Nebenfach verpflichtend Gesang. Beim Hauptfach Gesang ist das Nebenfach ein Instrument. Für das Nebenfach ist ein Vortrag von zwei Stücken leichten bis mittleren Schwierigkeitsgrads zu erbringen. Es kann aus der gesamten Bandbreite an Literatur aller Epochen, Stile beziehungsweise Genres gewählt werden. Für das Nebenfach „Gesang“ gilt: Von den zwei vorzubereitenden Stücken muss eins mit Begleitung vorgetragen werden. Es kann selbstbegleitet sein. Das andere Stück muss ein a-capella vorgetragenes Volkslied sein.

(4) In den künstlerisch-praktischen Teilprüfungen gemäß Absatz 2 und 3 können außerdem folgende Kompetenzen abgefragt werden:

1. Umsetzen einfacher Rhythmen vom Blatt sowie nach Gehör und
2. Vom-Blatt-Spielen oder Vom-Blatt-Singen sowie Nachsingen einfacher Tonfolgen.

(5) Die Teilprüfung in Musiktheorie und Gehörbildung umfasst eine Klausur mit folgenden Aspekten:

1. Hörfähigkeit beziehungsweise Bestimmen von Intervallen, Rhythmen und Akkorden,
2. Grundkenntnisse der Musiklehre und
3. Grundkenntnisse in Funktionsharmonik oder Stufentheorie.

(6) Bewerberinnen und Bewerber mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, länger andauernden chronisch-somatischen oder psychischen Erkrankungen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich mit der Anmeldung zur Eignungsprüfung formlos beantragen. Im Antrag müssen die gewünschten Prüfungsmodifikationen benannt, deren Erforderlichkeit begründet und durch geeignete, also ärztliche beziehungsweise therapeutische Nachweise belegt werden.

(7) Als Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1. sehr gut (1,0),
2. gut (2,0),

3. befriedigend (3,0),
4. ausreichend (4,0) und
5. nicht ausreichend (5,0).

Die Noten können zur besseren Differenzierung der Leistungen um +/- 0,3 von den ganzen Zahlen abweichen. Bei der Leistungsbeurteilung ist von folgenden Definitionen der Noten auszugehen:

1. Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht.
2. Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.
3. Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht.
4. Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.
5. Die Note „nicht ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht.

(8) Die Prüferinnen oder Prüfer erstellen über die Prüfung eine Niederschrift, die von beiden Prüferinnen oder Prüfern zu unterzeichnen und der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden zuzuleiten ist.

(9) Im Falle einer Eignungsprüfung gemäß § 4 Absatz 2 dieser Satzung werden die Teilprüfungen nach Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 durch das Einsenden von jeweils einem Videoclip erfasst. Der Videoclip nach Absatz 1 Nummer 1 sollte zwischen 8 und 15 Minuten und derjenige nach Absatz 1 Nummer 2 zwischen 5 und 10 Minuten lang sein. Abweichend von Absatz 2 und Absatz 3 kann anstelle einer Begleitung auch ein geeignetes Playback verwendet werden. Sollte kein geeignetes Playback zur Verfügung stehen, sind auch unbegleitete Vorträge möglich. Zu Beginn jedes Videoclips zeigt die Bewerberin oder der Bewerber ihren oder seinen Personalausweis deutlich lesbar in die Kamera. Die Bewerberin oder der Bewerber sagt ihre oder seine zu spielenden Werke unmittelbar vorher selbst klar und deutlich an. Der Videoclip muss die ganze Zeit der Aufnahme das Gesicht sowie den gesamten Körper erfassen. Der Zeitablauf (Minuten, Sekunden) muss auf dem Video erkennbar sein. Die Videoaufnahme darf nicht nachbearbeitet werden. Die weiteren Modalitäten für das Versenden der Videoclips (Digitales Format, Zeitpunkt) werden auf der Website der Abteilung Musik bekannt gegeben. Die Teilprüfung nach Absatz 1 Nummer 3 kann als unbenotete Überprüfung zu Beginn des Studiums stattfinden und fließt nicht in die Feststellung der Eignung ein.

§ 7 Prüfungsergebnis

(1) Die Gesamtnote der Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Teilprüfungen nach § 6 Absatz 1. Die Gesamtnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens „ausreichend (4,0)“ beträgt. Dabei müssen alle Teilprüfungen gemäß § 6 Absatz 1 von allen für eine jede Teilprüfung bestellten Prüferinnen beziehungsweise Prüfern mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertet worden sein.

(3) Über das Ergebnis der Eignungsprüfung Musik erstellt der Prüfungsausschuss eine schriftliche Bescheinigung. Die Bescheinigung über die bestandene Eignungsprüfung Musik ist sechs Monate gültig.

(4) Gegen die Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann der Prüfling innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen; über ihn entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Ist die Eignungsprüfung nicht bestanden, kann sie frühestens zum nächsten Hauptprüfungstermin wiederholt werden.

(6) Wer das Ergebnis der Eignungsprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen versucht, wird von der Eignungsprüfung ausgeschlossen.

§ 8 Anerkennung von Eignungsprüfungen anderer Hochschulen

Über die Anerkennung von Bestätigungen anderer Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland und dem Ausland entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 9 Datenerhebung

Das Institut für Ästhetisch-Kulturelle Bildung, Abteilung Musik der Europa-Universität Flensburg ist berechtigt, die im Rahmen dieses Prüfungsverfahrens erhobenen Daten für studienorganisatorische und statistische Zwecke auszuwerten. Sie ist berechtigt, die Daten für die Dauer der Gültigkeit der Bescheinigung über das Ergebnis der Eignungsprüfung zu speichern; danach sind die Daten zu löschen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, 1. April 2021

Prof. Dr. Werner Reinhart

Präsident der Europa-Universität Flensburg